

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Gesamtändernder Abänderungsantrag

**der Abgeordneten DI. Georg Strasser, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA
Kolleginnen und Kollegen**

zum Antrag 17/A der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss anlässlich der Hochwasserkatastrophe im September 2024 erlassen wird (Top 4)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Antrag (17/A) lautet wie folgt:

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss anlässlich der Hochwasserkatastrophe im September 2024 erlassen wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss anlässlich der Hochwasserkatastrophe im September 2024 erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Zweckzuschuss

§ 1. Der Bund gewährt den Ländern anlässlich der Hochwasserkatastrophe Mitte September 2024 nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes einen Zweckzuschuss zur Finanzierung von Beihilfen zur Beseitigung von Schäden im Vermögen Privater.

Höhe des Zweckzuschusses

§ 2. Die Höhe des Zweckzuschusses berechnet sich aus der Höhe des Schadens. Davon ersetzt der Bund dem Land 12%, jedoch nicht mehr als 24% der geleisteten Beihilfe des Landes. Der Zweckzuschuss für alle Länder beträgt höchstens 144 Millionen Euro.

Schäden

§ 3. (1) Schäden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schäden im Vermögen Privater (§ 3 Z 3 lit. a des Katastrophenfondsgesetzes 1996), die außerordentlich und in Folge der Hochwasserkatastrophe Mitte September 2024 durch Hochwasser, Erdrutsch oder Vermurung eingetreten sind.

(2) Als Basis für die Berechnung des Schadens sind die Wiederherstellungskosten heranzuziehen.

Anspruchsberechtigung

§ 4. Anspruchsberechtigt für den Zweckzuschuss sind jene Länder, in denen der Mindestschaden im Sinne des § 3 je Einwohner (§ 10 Abs. 8 FAG 2024) über dem Betrag von 100 Euro liegt.

Abwicklung

§ 5. (1) Bei Bedarf ist nach diesem Bundesgesetz ein Vorschuss an die anspruchsberechtigten Länder zu überweisen.

(2) Die empfangenden Länder haben dem Bund bis 31. Dezember 2028 eine Abrechnung über die Höhe des Gesamtschadens im Land im Sinne des § 3 und die vom Land geleisteten Beihilfen vorzulegen. Der Bund kann sich vorbehalten, die Methode der Ermittlung der Höhe des Gesamtschadens zu überprüfen.

Verordnungsermächtigung

§ 6. Die näheren Bestimmungen zum Vollzug dieses Bundesgesetzes, insbesondere hinsichtlich der anzuerkennenden Schäden, können vom Bundesminister für Finanzen mittels Verordnung festgelegt werden.

Vollziehung

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Bundesgesetz
zur Hochwasserschutzmaßnahmen
Inkrafttreten

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Begründung

Der September 2024 brachte noch nie zuvor dagewesene Regenmengen nach Österreich. Vereinzelt fielen in wenigen Tagen mehr als 400 Liter Regen pro Quadratmeter. Aufgrund der Jahrhunderthochwässer von 2002 und 2013 wurden im gesamten Bundesgebiet 2,2 Milliarden Euro in den Hochwasserschutz investiert. Trotz dieser Maßnahmen, die freilich noch Schlimmeres verhindert haben, ist das Ausmaß der Schäden durch die Überflutungen gewaltig.

Wegen der daraus folgenden massiven finanziellen Belastungen unterstützt der Bund die kompetenzrechtlich zuständigen Länder einmalig mit einem Zweckzuschuss iHv. 12% der Wiederherstellungskosten bei Schäden im Vermögen Privater.

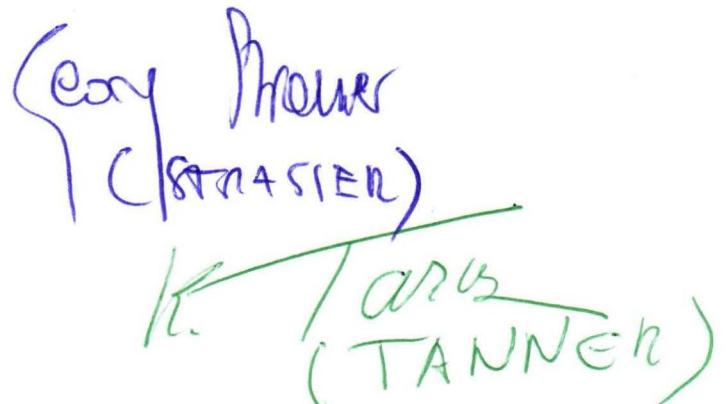
Anspruchsberechtigt sollen jene Länder sein, in denen der Mindestschaden pro Einwohner über dem Betrag von 100 Euro liegt.

Berücksichtigbare Schäden sind jene im Vermögen Privater, die außerordentlich und in Folge der Hochwasserkatastrophe Mitte September 2024 durch Hochwasser, Erdrutsch oder Vermurung eingetreten sind.

Entsprechend dem Liquiditätsbedarf des Landes, d.h. zeitnahe zu den Terminen, zu denen das Land die Beihilfen an die Betroffenen auszahlt, sind Vorschüsse auf den Zweckzuschuss an die empfangenden Länder zu überweisen. Diese haben dem Bund bis 31.12.2028 eine Abrechnung vorzulegen.

Die Refinanzierung dieses Zweckzuschusses wird aus dem EU-Haushalt durch frei werdende Mittel im Rahmen der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Erholung von Klimakatastrophen erfolgen.


(DÖGERING)


Georg Prohaska
(PROHASKA)

Karl Tausch
(TAUSCH)


Michael Schwanz
(SCHWANZ)


Christian